

nungen und Umstände , ist sowohl für die kriminologische Forschung als auch für die Untersuchung der Ursachen und Bedingungen im Strafverfahren ein Grundmodell notwendig, das die Analyse der Entstehung von Staatsverbrechen sowohl im Längs- als auch im Querschnitt ermöglicht.

Anknüpfend an bisherige kriminologische Forschungsergebnisse zur Kriminalität, so auch zu den Staatsverbrechen, bedarf die kriminologische Forschung gegenwärtig einer stärkeren Hinwendung zur Erforschung jener konkreten Ursachen und begünstigenden Bedingungen, die für die Bekämpfung und Torbeugung der Straftaten erstrangig sind«

Auffassungen der Art, daß bei Staatsverbrechen gewissermaßen die Ursachen bekannt seien und es keine neuen Probleme und Fragestellungen gäbe, gehen an den Realitäten vorbei* Derartige Vorstellungen können nur dort und dann entstehen, wo von auf unwissenschaftlichem Standpunkt stehenden Auffassungen über die Unveränderbarkeit der Erscheinungen und ihrer Ursachen und begünstigenden Bedingungen ausgegangen wird*

Es liegt auf der Hand, daß so das stets bestimmten Veränderungen unterworfenen gesellschaftliche Wesen der Staatsverbrechen und ihr konkreter Grad der Gesellschaftsgefährlichkeit verkannt und die aktuellen Erfahrungen des Klassenkampfes negiert werden* Eine solche Denkweise ist undialektisch*

Dieser Aussage steht nicht die Erkenntnis entgegen, daß es bestimmte Unterschiede im Umfang der Untersuchung der Ursachen und Bedingungen im Strafverfahren und in der Bewältigung kriminologischer Forschungsvorhaben gibt*

Aus dem Wesen und der Gesellschaftsgefährlichkeit der Staatsverbrechen und der Realisierung der Schutzfunktion ergibt sich, daß im einzelnen Strafverfahren die Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen sehr exakt und mit hinreichender Allseitigkeit vorgenommen werden muß* Die hinreichende Allseitigkeit darf allerdings nicht mit Uferlosigkeit verwechselt werden* Der Prozeß gegen Hüttenrauch/Latinsky vor dem Obersten Gericht hat beispielhaft deutlich